

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Tornesch über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Str.WG) in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163), geändert durch Gesetz vom 21. März 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tornesch folgende Satzung erlassen:

### **§ 1** **Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 Straßen- und Wegegesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Straßen- und Wegegesetz) sind zu reinigen.

### **§ 2** **Auferlegung der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile
  - a) die Gehwege,
  - b) die begehbaren Seitenstreifen,
  - c) die Radwege (auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist),
  - d) die Fußgängerzonen und Wohnwege,
  - e) die Gräben,
  - f) die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen,
  - g) die Hälfte der Fahrbahnen - auch in verkehrsberuhigten Bereichen - einschließlich der Parkplätze in diesem Bereich,
  - h) die Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg und zwischen Gehweg und Fahrbahnen, und zwar in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
  
2. Bei den in der Anlage 1 aufgeführten Straßen wird die Reinigungspflicht für folgende Straßenteile
  - a) die Gehwege,
  - b) die begehbaren Seitenstreifen,
  - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
  - d) die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen,
  - e) die Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg und zwischen Gehweg und den Fahrbahnen, und zwar in der Frontlänge der anliegenden Grundstückeden Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
  
3. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
  
4. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
  
5. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

1. Die zu reinigenden Straßenteile gem. § 2 Abs. 1 a-g und Abs. 2 a-d sind bei Bedarf, mindestens aber an jedem ersten Sonnabend des Monats, zu säubern. Unkraut ist dabei mechanisch zu entfernen. Die Grünflächen gem. § 2 Abs. 1h und Abs. 2e sind von Unrat zu säubern (z.B. von Papier, Dosen usw.).
2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Splitt, Granulat u.ä.) zu behandeln. Auftauende Stoffe (Salz u.ä.) dürfen grundsätzlich nicht eingesetzt werden. Nur wenn das Glatteis in extremen Wettersituationen (z.B. Eisregen) mit abstumpfenden Stoffen nicht beseitigt werden kann, ist der Einsatz von Streusalz zulässig. Er ist dabei auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
3. Die Geh- und Radwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite (ca. 1,00 m) von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies etc. befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen. In Straßen ohne Trennung von Fahrbahn und Gehweg ist ein 1,00 m breiter Streifen vor jedem Grundstück für den Fußgängerverkehr von Schnee freizuhalten. Der Schnee ist so abzulagern, dass der übrige Verkehr nicht behindert wird.
4. Schnee und Eis sind auf dem an der Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
5. Die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber- und von Schnee und Eis freizuhalten. Die Reinigung der Einläufe in Entwässerungsanlagen wird von der Gemeinde Tornesch durchgeführt. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubeentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
6. Schnee ist in der Zeit von 8.00 - 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen, an Sonn- und Feiertagen anstelle von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 - 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; das gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
7. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

### **§ 4**

#### **Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des nach § 1 Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

### **§ 5**

#### **Verletzung der Reinigungspflicht**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 6 und 7 Straßen- und Wegegesetz). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 6**  
**Grundstücksbegriff**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen bildet.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt; dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen- und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Tornesch vom 10. März 1976 außer Kraft.

Tornesch, den 11.10.1993  
Gemeinde Tornesch

Der Bürgermeister

**Anlage 1**  
**zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Tornesch**

Verzeichnis der Straßen, in denen die Gemeinde Tornesch die Reinigung der Fahrbahnen und Rinnsteine durchführt:

1. Ahrenloher Straße (v. Tunnel bis Ortsschild),
2. Esinger Straße und Pinneberger Straße (bis Kreyhorn),
3. Friedrichstraße (v. Jürgen-Siemsen-Straße bis Pracherdamm/Koppeldamm),
4. Jürgen-Siemsen-Straße,
5. Wittstocker Straße.